

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.2025

Geschäftszahl

Ra 2023/02/0159

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2023/22/0011 B 29. Mai 2024 RS 2

Stammrechtssatz

Die Frage, ob ein Richter in einem Verfahren als befangen anzusehen ist, stellt grundsätzlich bloß eine einzelfallbezogene Rechtsfrage dar, die die Zulässigkeit der Revision nur dann zu begründen vermag, wenn die Entscheidung des betreffenden Richters die Rechtssicherheit beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 23.4.2021, Ra 2020/12/0014, Rn. 56).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023020159.L05